Kooperationsrahmenvertrag

Zwischen Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH,

 Geschäftsbereich Duale Hochschule Schleswig-Holstein,

 vertreten durch das Präsidium der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein,

 Hans-Detlev-Prien-Straße 10, 24106 Kiel

 - nachfolgend DHSH genannt -

und dem Unternehmen bzw. der juristischen Person des öffentlichen Rechts

 Bitte Firmennamen eintragen

 Straße, PLZ Ort

 - nachfolgend Kooperationspartner genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen nach Maßgabe dieses Kooperationsrahmenvertrags bei der Durchführung eines Studiums an der von der Wirtschaftsakademie betriebenen Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) zusammenzuarbeiten.

Maßgebend für die Durchführung des Studiums der nach Maßgabe dieses Kooperationsrahmenvertrages vom Kooperationspartner gemeldeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (nachfolgend "Studierende" genannt) sind neben den Regelungen dieses Kooperationsrahmenvertrages, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirtschaftsakademie und den auf seiner Grundlage erfolgenden Meldungen der Studierenden zum jeweiligen Studiengang das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz und die für den jeweiligen Studiengang einschlägige Studien- und Prüfungsordnung der DHSH. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners werden ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages und finden keine Anwendung.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Kooperationsrahmenvertrages ist die Vereinbarung einer rahmenvertraglichen Basis für die Teilnahme von Studierenden an einem von der DHSH angebotenen Studiengang. Die Meldung der Studierenden für einen bestimmten Studiengang erfolgt analog oder digital nach Maßgabe des formgebundenen Anmeldeformulars.

Leistungen der DHSH

Die DHSH verpflichtet sich, das dem jeweiligen Studiengang zugrunde liegende Lehrangebot nach Maßgabe des jeweils aktuellen Studienplans anzubieten und insbesondere die gemäß gültiger Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

Dauer des Studiums

1. Die vertragsgegenständlichen Studiengänge sind auf eine in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung beschriebene Dauer ausgelegt. Soweit Studienleistungen anerkannt werden, kann sich die Dauer verkürzen.

Gelingt es Studierenden nicht, den jeweiligen Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit oder in einem Verlängerungssemester abzuschließen und liegt kein Fall des endgültigen Nichtbestehens des Studiums vor, verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein weiteres Semester. Ist die Verlängerung nicht gewollt, muss dies vor dem Ende der Regelstudienzeit oder des Verlängerungssemesters ausdrücklich in schriftlicher Form erklärt werden.

1. Im Falle der Verlängerung ist der Kooperationspartner verpflichtet, für die weitere verlängerte Studienzeit die vollständigen, ungekürzten Studiengebühren zu entrichten.

Vertragspflichten des Kooperationspartners

1. Der Kooperationspartner schließt mit dem Studierenden vor Beginn eines Bachelorstudiums einen Studien- und Ausbildungsvertrag (ein entsprechendes Muster mit den für die DHSH erforderlichen Inhalten ist auf der Internetseite der DHSH (www.dhsh.de) abrufbar) bzw. vor Beginn eines Masterstudiums einen Anstellungsvertrag.
2. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die Studierenden regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs teilnehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen unterziehen. Der Kooperationspartner verpflichtet die Studierenden entsprechend.
3. Für die Lehrveranstaltungen und die Leistungskontrollen und Prüfungen, insbesondere auch für die ordnungsgemäße Anfertigung der Praxisprojektarbeiten sowie der Bachelor- oder Master-Thesis, ist eine Freistellung in angemessenem Umfang sicher zu stellen.
4. Der Kooperationspartner ist für die Durchführung der Praxisphasen verantwortlich. Er ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der DHSH die betrieblichen Praxisphasen auch im Verbund mit Partnerunternehmen bzw. -einrichtungen durchzuführen. Der Kooperationspartner überträgt einer qualifizierten Mitarbeiterin oder einem qualifizierten Mitarbeiter die Betreuung der Studierenden in den jeweiligen Praxisphasen.
5. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass für den praxisbezogenen Ausbildungsteil bei einem Bachelorstudiengang ein betrieblicher Ausbildungsplan (sachliche und zeitliche Gliederung) erstellt und eingehalten wird. Dieser orientiert sich an den Studieninhalten und dem darauf beruhenden Praxisrahmenplan der DHSH.
6. Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die gesetzliche Unfallversicherung des Kooperationspartners versichert; während der Theoriephasen bei der DHSH ist ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord gegeben. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass der Versicherungsschutz auch mögliche Studienfahrten ins Ausland mit abdeckt. Eine Versicherung durch die DHSH erfolgt nicht.

Nur bei gleichzeitiger Berufsausbildung gilt (ausbildungsintegrierend):

1. Dem Kooperationspartner obliegt eine Eintragung der dualen Studienplatzbelegung der Studierenden als Berufsausbildungsverhältnis bei der zuständigen Kammer und die Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungen.
2. Im Falle eines ausbildungsintegrierenden Studiums werden für den betrieblicher Ausbildungsplan zudem die für die Berufsabschlussprüfung erforderlichen Inhalte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan berücksichtigt.
3. Die betreuende Mitarbeiterin oder der betreuende Mitarbeiter ist für die Beurteilung der von den Studierenden in den betrieblichen Ausbildungsphasen zu erbringenden Leistungen verantwortlich.

Studiengebühren

1. Der Kooperationspartner ist zur Zahlung der nach Maßgabe der jeweiligen Einzelanmeldung anfallenden Studiengebühren verpflichtet. Die Höhe der Studiengebühren ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.
2. Die Studiengebühren sind jeweils im Voraus bis zum Beginn des Leistungszeitraums nach Rechnungsstellung auf das Konto der DHSH zu entrichten.

Vertragslaufzeit und -beendigung

1. Dieser Kooperationsrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Laufzeit geschlossen. Er ist jederzeit fristlos kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ungeachtet der Kündigung dieses Kooperationsrahmenvertrages bleiben sämtliche auf seiner Grundlage zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits begonnenen Studiengänge von Studierenden hiervon unberührt. In Ansehung der zum Zeitpunkt der Kündigung des Kooperationsrahmenvertrages noch laufenden Studiengänge des Kooperationspartners gelten die Regelungen des Kooperationsrahmenvertrages bis zur vertragsgemäßen Beendigung der jeweiligen Studiengänge fort. Insbesondere bleibt der Kooperationspartner zur Entrichtung der vereinbarten Studiengebühren verpflichtet.
2. Ungeachtet einer Kündigung dieses Kooperationsrahmenvertrages sind die angemeldeten
einzelnen Studienplätze (Studierende) unter folgenden Voraussetzungen - wobei die Voraus-setzungen alternativ zu verstehen sind - kündbar (ohne Kündigung dieses Kooperationsrahmenvertrages):
	1. durch den Kooperationspartner im Falle der Betriebsaufgabe innerhalb der nächsten drei Monate mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats, wobei sich der Kooperationspartner um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen geeigneten Unternehmen bemühen soll,
	2. durch den Kooperationspartner im Falle der Kündigung des zugrundeliegenden Studien- und Ausbildungsvertrags bzw. des Anstellungsvertrags oder des Abbruchs des Studiums durch die Studierenden innerhalb der ersten sechs Monate des gewählten Studienganges mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats, nach Ablauf der ersten sechs Monate des gewählten Studienganges mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats.

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung eines einzelnen Studiengangs eines Studierenden ausgeschlossen.

1. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des jeweiligen Studiums endet der einzelne Studienplatz des Studierenden zum Monatsende des Folgemonats, in dem die schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt; die Zahlungsverpflichtung des Kooperationspartners endet entsprechend.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Kiel.
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.
4. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH (<https://www.wak-sh.de/agb/>).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Kiel,  |  | Bitte Ort und Datum eintragen |
| Ort/Datum |  | Ort/Datum |
|  |  |  |
| Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH |  | Firmenname |
|  |  |  |
| Präsident/in DHSH Vertriebsmanager/in DHSH |  | Vorname Nachname der FirmenvertretungFunktion |